

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Richtlinie für den Einsatz von Abschlussprüferinnen und -prüfern bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen hier: Neufassung

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Finanzausschuss	03.03.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	04.03.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die Neufassung der Richtlinie für den Einsatz von Abschlussprüferinnen und -prüfern bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in der als Anlage zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Richtlinie für den Einsatz von Abschlussprüferinnen und –prüfern bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Ziffer 5 c dieser Richtlinie sieht vor, in einem zeitlichen Turnus von jeweils 3 Jahren die Zuordnung der Gesellschaften sowie der Abschlussprüfer zu den jeweiligen Pools zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Eine erstmalige Anpassung wurde zum 01.01.2005 vorgenommen. Die nächste turnusmäßige Überprüfung war damit zum 01.01.2008 fällig.

Herausragendes Ziel der Richtlinie ist es, mittels eines transparenten Verfahrens eine qualifizierte Abschlussprüfung städtischer Unternehmen durch leistungsstarke und unabhängige Wirtschaftsprüfer zu gewährleisten. Festzustellen ist, dass dieses Ziel in vollem Umfang erreicht wird.

Maßgeblich hierfür ist aus Sicht der Verwaltung nicht zuletzt die Tatsache, dass bei der Auswahl der in den Prüferpools berücksichtigten Abschlussprüfer besonderer Wert auf deren Qualität und Leistungsvermögen gelegt wurde. Außerdem trägt die Begrenzung der Höchstzahl ihrer Mandate sowie der turnusmäßige Wechsel nach 5 bis 10 Jahren zu einer deutlichen Belebung des Wettbewerbs und damit zu einem größeren Engagement der beauftragten Prüfer bei. Insoweit haben sich die Regelungen der Richtlinie bewährt.

Dennoch sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass nach den zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen der Verwaltung neben den in der Richtlinie berücksichtigten Abschlussprüfern viele weitere hochqualifizierte Wirtschaftsprüfer in der Region tätig sind und in immer stärkerem Maße schriftlich und telefonisch Interesse an einer Tätigkeit im Bereich der städtischen Beteiligungsunternehmen anmelden. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht gerechtfertigt und auch zur Erreichung der essentiellen Ziele der Richtlinie nicht angezeigt, den in den Wirtschaftsprüferpools aufgeführten Gesellschaften weiterhin de facto eine Monopolstellung einzuräumen. Zur weiteren Belebung des Wettbewerbs, zur Vermeidung vergaberechtlicher Probleme durch den Ausschluss von Prüfern aus dem Bieterverfahren, letztlich aber auch zur Stärkung der Transparenz bei der Auswahl geeigneter Abschlussprüfer empfiehlt es sich vielmehr, die bisherige Festlegung auf einige wenige Prüfungsgesellschaften aufzugeben und statt dessen lediglich Standards für die Auswahl geeigneter Prüfer festzulegen.

Da sich der bisher in der Richtlinie festgeschriebene Turnus des Prüferwechsels als sinnvoll erwiesen hat, sollte die Poolbildung der städtischen Beteiligungsgesellschaften beibehalten werden. Im Bereich der Beteiligungsunternehmen, Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (Anlage 1 der Richtlinie) haben sich zwischenzeitlich zwei materielle Veränderungen ergeben. Durch die Verschmelzung der RTZ Rechtsrheinisches Technologie- und Gründerzentrum Köln GmbH auf die RTZ Besitzgesellschaft Rechtsrheinisches Technologiezentrum Köln mbH ist lediglich die verbliebene RTZ-Gesellschaft im Unternehmenspool 3 zu führen, die unter RTZ Rechtsrheinisches Technologie- und Gründerzentrum Köln GmbH firmiert. Außerdem gehört die VRS GmbH nicht mehr zum Kreis der unmittelbaren Beteiligungsunternehmen der Stadt Köln und ist daher aus dem Unternehmenspool 3 zu streichen.

Die neu gegründete Sozial-Betriebe-Köln gGmbH war bereits als eigenbetriebsähnliche Einrichtung berücksichtigt. Im Übrigen wurden in der Zwischenzeit lediglich Umfirmierungen bei einzelnen Gesell-

schaften vorgenommen. Diese hat die Verwaltung in der beigefügten Anlage entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der vg. Ausführungen sind die Ziffern 5. und 6. der Richtlinie neu zu fassen. Diese lauten bisher wie folgt:

„5. Bildung von Prüfpools

Die Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Köln weisen hinsichtlich des Volumens ihrer geschäftlichen Aktivitäten erhebliche Größenunterschiede auf. Dies hat auch auf den Umfang und die Komplexität der Abschlussprüfung erhebliche Auswirkungen. Die von der Stadt Köln geforderte hohe Qualität der Prüfung kann deshalb nur sichergestellt werden, wenn ein in Relation zur Unternehmensgröße hinreichend leistungsfähiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt wird.

Unter Berücksichtigung dessen werden die Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Köln in 3 Größenklassen unterteilt, denen jeweils entsprechend qualifizierte und leistungsfähige Abschlussprüferinnen und -prüfer zugeordnet werden.

5a. Beteiligungsunternehmen, Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

Die zu prüfenden Mandanten werden in Abhängigkeit von ihrem Bilanzvolumen und der Zahl ihrer Beschäftigten in die nachfolgenden Klassen unterteilt:

1. Unternehmen mit einem Bilanzvolumen von mehr als 750 Mio. DM und mehr als 1.000 Beschäftigten sowie verbundene Gesellschaften.
2. Unternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen mit einem Bilanzvolumen zwischen 100 Mio. DM und 750 Mio. DM und zwischen 100 und 1.000 Beschäftigten sowie verbundene Gesellschaften/Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen.
3. übrige Unternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

Die Zuordnung der jeweiligen städtischen Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen zu den vg. Klassen ergibt sich aus der als Anlage 1. zu dieser Richtlinie beigefügten Übersicht.

5b. Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Den entsprechend der Regelung unter Punkt 5a. gebildeten Pools von Unternehmen bzw. Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind 2 Pools von WP zuzuordnen. Dabei werden im Hinblick auf den erforderlichen Abstimmungsaufwand im Rahmen der Prüftätigkeit grundsätzlich nur leistungsfähige, regional ansässige WP berücksichtigt. Bei der Zuordnung sind die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgten Beauftragungen der WP sowie die Portfolios der an einer Beauftragung interessierten entsprechend zu berücksichtigen.

Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können nur mit der Prüfung von Gesellschaften bzw. Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen aus dem ihnen nummerisch zugeordneten oder einem nachrangigen Unternehmenspool beauftragt werden. Die Zahl ihrer Mandate bei den in Anlage 1 aufgeführten Gesellschaften bzw. Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ist auf maximal jeweils 3 zu beschränken.

Aufgrund der körperschaftssteuerlichen Organschaft zwischen dem Eigenbetrieb Veranstaltungszentrum Köln und der KölnKongress Betriebs- und Service GmbH sollen die Abschlüsse beider Einrichtungen von demselben Abschlussprüfer geprüft werden. Auf die vg. Höchstzahl wird diese Doppelbeauftragung als ein Mandat angerechnet.

5c. Überprüfung der Poolbildung

In einem zeitlichen Turnus von jeweils 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ist die Zuordnung der Gesellschaften sowie der Abschlussprüferinnen und -prüfer zu den jeweiligen Pools zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Neu gegründete Beteiligungsgesellschaften bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind unmittelbar entsprechend der Regelung unter Punkt 5a zu klassifizieren.

Änderungen bei der Zuordnung von Abschlussprüferinnen und -prüfern bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

6. Wechsel des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin

Ein Wechsel des WP ist grundsätzlich bei den Gesellschaften gem. Punkt 5a, Ziffer 1. (Pool 1) spätestens nach achtjähriger Prüftätigkeit, bei den Gesellschaften gem. Punkt 5a, Ziffer 2. (Pool 2) spätestens nach sechsjähriger Prüftätigkeit und bei den Gesellschaften gem. Punkt 5a, Ziffer 3. (Pool 3) nach fünfjähriger Prüftätigkeit vorzunehmen. Sofern Steuerprüfungen durch die Finanzbehörde vorgenommen werden bzw. angekündigt sind oder eine organisatorische Umstrukturierung im Unternehmen erfolgt, ist eine Verlängerung um maximal 2 Jahre mit Zustimmung des Finanzausschusses zulässig. Im Übrigen bedarf der Wechsel eines WP keiner Entscheidung des Rates oder des Finanzausschusses.“

Diese Fassung wird durch folgende Regelung ersetzt:

„ 5. Prüfungsleitlinien

Die von der Stadt Köln geforderte hohe Qualität der Abschlussprüfung kann nur durch entsprechend leistungsfähige Abschlussprüferinnen und –prüfer sichergestellt werden. Daher haben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor der erstmaligen Übernahme eines Prüfmandates für ein von dieser Richtlinie erfasstes Beteiligungsunternehmen bzw. eine/n Eigenbetrieb/eigenbetriebsähnliche Einrichtung durch eine ausführliche Unternehmenspräsentation unter Vorlage geeigneter Referenzen der zu prüfenden Gesellschaft ihre Befähigung darzulegen. Dabei werden im Hinblick auf den erforderlichen Abstimmungsaufwand im Rahmen der Prüftätigkeit grundsätzlich nur leistungsfähige, regional ansässige WP berücksichtigt.

Stellt die Geschäftsführung/der Vorstand der zu prüfenden Gesellschaft die Qualifikation zur Übernahme des Mandates fest, ist vor einer Bestellung der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers durch das zuständige Organ der Gesellschaft der städtischen Beteiligungsverwaltung eine Durchschrift der vorgelegten Unterlagen zuzuleiten.

Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können nur mit der Prüfung von maximal 3 Gesellschaften bzw. Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen beauftragt werden. Aufgrund der körperschaftssteuerlichen Organschaft zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln und der KölnKongress GmbH sollen die Abschlüsse beider Einrichtungen von demselben Abschlussprüfer geprüft werden. Auf die vg. Höchstzahl wird diese Doppelbeauftragung als ein Mandat angerechnet. Prüfungsleistungen für die GAG Immobilien AG und die Grund und Boden GmbH gelten ebenfalls als ein Mandat im Sinne dieser Richtlinie.

6. Wechsel des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin

Die Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Köln weisen hinsichtlich des Volumens ihrer geschäftlichen Aktivitäten erhebliche Größenunterschiede auf. Dies hat auch auf den Umfang und die Komplexität der Abschlussprüfung erhebliche Auswirkungen. Dementsprechend werden die zu prüfenden Mandanten in Abhängigkeit von ihrem Bilanzvolumen und der Zahl ihrer Beschäftigten in die nachfolgenden Klassen unterteilt:

4. Unternehmen mit einem Bilanzvolumen von mehr als 380 Mio. € und mehr als 1.000 Beschäftigten sowie verbundene Gesellschaften.
5. Unternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen mit einem Bilanzvolumen zwischen 50 Mio. € und 380 Mio. € und zwischen 100 und 1.000 Beschäftigten sowie verbundene Gesellschaften/Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen.
6. übrige Unternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

Die Zuordnung der jeweiligen städtischen Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zu den vg. Klassen ergibt sich aus der als Anlage 1. zu dieser Richtlinie beigefügten Übersicht.

Ein Wechsel des WP ist grundsätzlich bei den Gesellschaften gem. Punkt 5a, Ziffer 1. (Pool 1) spätestens nach achtjähriger Prüftätigkeit, bei den Gesellschaften gem. Punkt 5a, Ziffer 2. (Pool 2) spätestens nach sechsjähriger Prüftätigkeit und bei den Gesellschaften gem. Punkt 5a, Ziffer 3. (Pool 3) nach fünfjähriger Prüftätigkeit vorzunehmen. Sofern Steuerprüfungen durch die Finanzbehörde vorgenommen werden bzw. angekündigt sind oder eine organisatorische Umstrukturierung im Unternehmen erfolgt, ist eine Verlängerung um maximal 2 Jahre mit Zustimmung des Finanzausschusses zulässig. Im Übrigen bedarf der Wechsel eines WP keiner Entscheidung des Rates oder des Finanzausschusses.“

Sofern der Rat diese Änderung der Richtlinie beschließt, wird die Verwaltung die städtischen Beteiligungsgesellschaften bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen entsprechend informieren und auf die sofortige Anwendbarkeit der Neufassung hinweisen.

Die so geänderte und im Übrigen redaktionell angepasste Richtlinie ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1